

# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung Carl-Orff-Gymnasium

Carl-Orff-Gymnasium  
Münchner Ring 6  
85716 Unterschleißheim

## Präambel

Schüler, Schulleitung, Lehrer, Sekretärinnen, Hausmeister, Mitarbeiter der OGS, der JSA und Mitglieder des Orga-Teams von Schule als Staat am Carl-Orff-Gymnasium sind gleichberechtigte Bürger unseres Staates. In diesem wollen wir den Zusammenhalt untereinander stärken, demokratisches Zusammenleben einüben sowie unseren Staat durch engagierte Mitarbeit politisch, wirtschaftlich und sozial fördern.

## Inhalt

*§1 Grundrechte*

*§2 Grundpflichten*

*§3 Staatsgebiet*

*§4 Staatspolitik*

*§5 Rechtsprechung*

*§6 Finanz- und Wirtschaftswesen*

*§7 Notstand*

*§8 Verfassungsänderung*

*§9 Volksabstimmung*

## §1 Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger und Bürgerinnen, sie zu achten und zu schützen.
- (2) Alle Gewalten des Staates sind an die Verfassung gebunden.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht, in unserem Staat in Würde, Frieden und größtmöglicher Freiheit zu leben, ebenso sind alle Bürger und Bürgerinnen gleichberechtigt.

Artikel 2 [Leistungen des Staates]

- (1) Der Staat garantiert für alle:
  1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit
  2. das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
  3. freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit
  4. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
  5. die Freiheit von Parteigründungen
  6. Glaubensfreiheit
  7. das Petitionsrecht (das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an das Parlament zu wenden)
  8. freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten
  9. Gleichheit vor dem Gesetz
  10. Einsicht in die Staatsarbeit
  11. Garantie für Frieden innerhalb des Staates

# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung Carl-Orff-Gymnasium

Carl-Orff-Gymnasium  
Münchner Ring 6  
85716 Unterschleißheim

Artikel 3 [Sklaverei, Leibeigenschaft]

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

## §2 Grundpflichten

Artikel 1 [Anwesenheitspflicht]

- (1) Während der Öffnungszeiten des Staates besteht für jeden Schüler eine Anwesenheitspflicht, welche die Schulleitung festlegt, im Rahmen dieser Anwesenheitspflicht ist auch die festgelegte Arbeitszeit im Betrieb abzuleisten.
- (2) Lehrer haben Anwesenheitspflicht nach Stundenplan. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Artikel 2 [Ausweispflicht]

- (1) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei Betreten und innerhalb des Staates auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Für ausländische Besucher besteht die Pflicht, ein gebührenpflichtiges Visum zu beantragen. Dieses beinhaltet auch einen Pflichtumtausch in die Landeswährung.
- (3) Für die Besucher des Staates gelten dieselben Gesetze wie für die Staatsbürger.
- (4) Personen des öffentlichen Lebens müssen während ihrer Arbeitszeiten ihre Amtsinsignien stets sichtbar tragen.

Artikel 3 [Parlament]

- (1) Den Beschlüssen des Parlaments ist Folge zu leisten.

Artikel 4 [Unternehmen]

- (1) Ziel jedes Unternehmens ist es, wirtschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Angestellten sind fair und dem deutschen Gesetz nach zu behandeln.

Artikel 5 [Säuberung des Staatsgebiets]

- (1) Jeder Staatsbürger ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet nach dem Projekt sauber und in dem ursprünglichen Zustand zu verlassen.

Artikel 6 [Hausordnung]

- (1) Jeder Bürger hat die Hausordnung auch während des Projektes einzuhalten.
- (2) Es herrscht ein Waffen- und Drogenverbot, welches auch ein Alkoholverbot beinhaltet.

## §3 Staatsgebiet

Artikel 1 [Staatsgebiet]

- (1) Das Staatsgebiet umfasst die Gebäude des Carl-Orff-Gymnasiums sowie das Grundstück des Carl-Orff-Gymnasiums innerhalb der Grenzkontrollposten.

Artikel 2 [Räumlichkeiten]

- (1) Innerhalb des Schulgebäudes sind nur die Räumlichkeiten nutzbar, die den Schülern im normalen Schulalltag zur Verfügung stehen. Ausnahmegenehmigungen können von dem Organisationsteam in Absprache mit der Schulleitung erteilt werden.

# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung Carl-Orff-Gymnasium

Carl-Orff-Gymnasium  
Münchner Ring 6  
85716 Unterschleißheim

- (2) Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, diese jederzeit in einem ordentlichen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projektes sauber und in dem ursprünglichen Zustand an das Organisationsteam zurückzugeben.

## §4 Staatspolitik

### Artikel 1 [Grundprinzipien des Staates]

- (1) Der Staat entspricht demokratischen und sozialen Grundsätzen.
- (2) Alle Staatsgewalt geht von den Bürgern aus. Sie wird vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

### Artikel 2 [Kanzler, Minister]

- (1) Der Kanzler wird vom Parlament gewählt. Um Kanzler zu werden, braucht er die absolute Mehrheit.
- (2) Wenn das Amt nicht zufriedenstellend ausgeführt wird, kann der Kanzler mit Zweidrittelmehrheit des Parlaments oder durch das Organisationsteam mit Einverständnis der Schulleitung abgesetzt werden.
- (3) Der Kanzler beruft und entlässt folgende Minister:
  1. Finanzminister
  2. Wirtschaftsminister, welcher sich auch um die Aufgaben des Arbeitsministers kümmert
  3. Justizminister
  4. Außenminister
  5. Kulturminister
- (4) Der Kanzler trägt volle Verantwortung für alle Regierungsgeschäfte.
- (5) Der Kanzler wird vom Schulleiter des Carl-Orff-Gymnasiums vereidigt.

### Artikel 3 [Parteien]

- (1) Jeder Staatsbürger ab der 8. Jahrgangsstufe hat das Recht, eine Partei zu gründen.
- (2) Die innere Ordnung und Zielsetzung der Parteien müssen demokratischen Grundsätzen und der Verfassung entsprechen.
- (3) Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Programm vorweisen, in welchem alle Kandidaten aufgelistet sind und sich die Parteien zu Themen äußern, die im Gründungsformular festgelegt sind.
- (4) Jede Partei muss mindestens sieben Mitglieder vorweisen können.
- (5) Jede Partei ist verpflichtet, spätestens eine Woche vor den Wahlen dem Organisationsteam eine vollständige Mitgliederliste zu übergeben.
- (6) Parteispenden sind verboten.
- (7) Jede Partei muss einen Kandidaten für das Kanzleramt stellen.

# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung Carl-Orff-Gymnasium

Carl-Orff-Gymnasium  
Münchner Ring 6  
85716 Unterschleißheim

## Artikel 4 [Regierung]

- (1) Die Regierung hat die Leitung des Staates. Sie besteht aus dem Kanzler und den Ministern.
- (2) Die Regierung führt die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Die Regierung arbeitet ein Strafgesetz aus, welches vom Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden muss.
- (4) Die Regierung arbeitet einen Haushaltsplan aus, in dem unter anderem die Steuern und der Mindestlohn festgelegt werden.
- (5) Der Haushalt der Regierung muss gedeckt werden.
- (6) Regierungsmitglieder, die nicht im Parlament sind, müssen ebenfalls Diäten erhalten.

## Artikel 5 [Parlament, Parlamentspräsident]

- (1) Das Parlament, bestehend aus 25 Abgeordneten, ist die Vertretung des Volkes.
- (2) Aufgabe des Parlaments ist es, Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren. Diese Kontrolle übt es vor allem durch die Bewilligung des Haushaltsplans aus; der Haushaltsplan legt fest, wie viel Geld die Regierung durch Steuern und Abgaben einnimmt und wie viel Geld sie ausgeben darf.
- (3) Der Parlamentspräsident wird vom Organisationsteam gestellt und verhält sich den Parteien gegenüber neutral.
- (4) Alle Parlamentsmitglieder besitzen eine Immunität und Indemnität. Die Immunität kann allerdings bei Bedarf (ob die Anfrage gerechtfertigt ist, entscheidet der Parlamentspräsident nach Beratung mit den Richtern) mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament entzogen werden.
- (5) Parlamentsmitglieder können, wenn sie mindestens zu fünft sind, ebenfalls Gesetze vorschlagen.
- (6) Alle Parlamentsmitglieder müssen von der Regierung Diäten erhalten.
- (7) Der Parlamentspräsident hat bei Gesetzen, die die Durchführung des Projekts gefährden, ein Vetorecht, welches mit einer Zweidrittelmehrheit vom Parlament überstimmt werden kann
- (8) Die Parlamentssitzungen sind öffentlich.

## Artikel 6 [Wahlsystem]

- (1) Die Parteien werden in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jeder Bürger ist stimmberechtigt und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Es gibt acht Direktmandate, sieben für die Klassenstufen 5-11 und ein Lehrer Direktmandat, bei den Lehrern sind auch Hausmeister und Sekretärinnen einbegriffen.
- (4) Jeder Bürger kann einen Direktkandidaten und eine Partei wählen.
- (5) Die Mandate der Partei werden nach Parteiliste vergeben.
- (6) Für die Parlamentswahl gibt es eine Sperrklausel in Höhe von 8% (2 Sitze).
- (7) Gewinnt eine Partei bei der Wahl mehr Sitze, als sie Listenplätze hat, muss sie für weitere Kandidaten werben, die für diese Partei ins Parlament einziehen. Die Nachrückerkandidaten müssen vom Parlament anerkannt werden und können mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.
- (8) Hat eine Partei mehr Direktmandate als Prozente oder ein Direktmandat, aber nicht die Sperrklausel erreicht, so bekommt diese Partei für jedes Direktmandat 4% und ihre in der Wahl gewonnenen Prozente verfallen. Danach werden die Prozente der anderen Parteien heruntergerechnet, damit die Prozente aller Parteien insgesamt wieder 100% ergeben.

# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung Carl-Orff-Gymnasium

Carl-Orff-Gymnasium  
Münchner Ring 6  
85716 Unterschleißheim

## §5 Rechtsprechung

### Artikel 1 [Gericht]

- (1) Die Rechtsprechung wird von sechs Richtern ausgeübt.
- (2) Die Richter müssen von der Regierung genauso wie die Parlamentsmitglieder bezahlt werden.
- (3) Für das Richteramt kann sich jeder Staatsbürger bewerben, muss jedoch vom Organisationsteam überprüft und vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
- (4) Vor Gericht hat jeder Staatsbürger Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (3) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben die rechtsprechende Gewalt aus und dürfen keiner anderen Tätigkeit nachgehen.
- (4) Es gibt ein Strafgesetz, nach welchem die Richter entscheiden.
- (5) Berufung gegen ein Urteil kann bei einem unbeteiligten Richter eingelegt werden.
- (6) Jeder Bürger hat das Recht andere Personen wegen einer Straftat anzuzeigen.
- (7) Die Rechtsprechung muss öffentlich stattfinden.
- (8) Richter werden mit sofortiger Wirkung abgesetzt, wenn sie sich einer Straftat schuldig machen und dies von der Mehrheit der anderen Richter bestätigt wird.
- (9) Die Richter erhalten das Strafgesetz und sprechen dem Parlament eine Empfehlung aus, bevor über dieses abgestimmt wird.

## §6 Finanz- und Wirtschaftswesen

### Artikel 1 [Finanzwesen]

- (1) Ein Finanzplan für das Gesamtprojekt wird vom Organisationsteam erstellt.

### Artikel 2 [Wirtschaftswesen]

- (1) Waren dürfen nur vom zentralen Warenlager bezogen werden. Die Einfuhr von Waren ist nur dem zentralen Warenlager gestattet. Es können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen vom Organisationsteam erteilt werden.
- (2) Waren sind Dinge, die zur Herstellung von Produkten benötigt werden und Produkte, die mit Gewinnabsicht abgegeben werden. Maschinen zur Herstellung von Produkten und weitere Materialien zur Ausstattung des Betriebes dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.
- (3) Waren dürfen nur vom Warenlager bestellt werden, wenn das Unternehmen sie zum Weiterverkauf oder zur Herstellung von Produkten, die weiterverkauft werden, benötigt.
- (4) Ein Unternehmen darf Waren nur bestellen, wenn es seine Buchhaltung offenlegt. Ist anhand der Buchhaltung zu erwarten, dass es dem Unternehmen unmöglich ist, Waren zu kaufen, so wird ihm die Bestellung verweigert.
- (5) Das Warenlager untersteht dem Wirtschaftsminister. Die Leitung des Warenlagers wird durch das Organisationsteam vorgeschlagen und vom Wirtschaftsminister ernannt.
- (6) Jedem Angestellten ist ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn zu zahlen.

# Schule als Staat: Verfassung

Schülervertretung Carl-Orff-Gymnasium

---

Carl-Orff-Gymnasium  
Münchner Ring 6  
85716 Unterschleißheim

## §7 Notstand

Artikel 1 [Notstand]

- (1) Das Organisationsteam und die Schulleitung können den Notstand ausrufen, wenn das Parlament handlungsunfähig ist oder ein schnelles Handeln unabdinglich ist.
- (2) Ist der Notstand ausgerufen, so geht die judikative, legislative und exekutive Gewalt an das Organisationsteam und die Schulleitung über.

## §8 Verfassungsänderung

Artikel 1 [Verfassungsänderung]

- (1) Diese Verfassung kann – bis auf §1, §2, §7 und §8 – durch das Parlament mit Zweidrittelmehrheit verändert werden.
- (2) Eine Verfassungsänderung ist auch durch das Organisationsteam während des Notstandes möglich.

## §9 Volksabstimmung

Artikel 1 [Volksabstimmung]

- (1) Diese Verfassung wird der Bürgerschaft zur Volksabstimmung vorgelegt.
- (2) Sie tritt in Kraft, wenn eine Zweidrittelmehrheit herrscht.

Bei Personenbeschreibung bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.